

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 27. März 1992

10. Stück

12. Verordnung: Führung und Gestaltung der Dienstabzeichen von Kontrollorganen für gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Wien.

12.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Führung und Gestaltung der Dienstabzeichen von Kontrollorganen für gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Wien

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspürige Fahrzeuge (Parkometergesetz), LGBL. für Wien Nr. 47/1974, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 23/1989 wird verordnet:

§ 1. Die Kontrollorgane für gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Wien haben bei Ausübung des Dienstes ein Dienstabzeichen gemäß § 2 sichtbar zu tragen.

§ 2. Das Dienstabzeichen für Kontrollorgane für gebührenpflichtige Kurzparkzonen ist nach dem Muster der Anlage herzustellen. Es besteht aus einem das Wappen der Stadt Wien mit der Beschriftung

„Magistrat der Stadt Wien“ in der ersten Zeile,
 „KONTROLLORGAN für“ in der zweiten Zeile,
 „gebührenpflichtige“ in der dritten Zeile,
 „KURZPARKZONEN“ in der vierten Zeile und
 „MA 4“ in der fünften Zeile,

zeigenden Schild von 7 cm Länge und 4 cm Breite und ist mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Der Landeshauptmann:
 Zilk

Anlage

